

STATUTEN

des Vereins Züri Pond Hockey

mit Sitz in Zürich

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen

Züri Pond Hockey

besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt das Spielen von Pond Hockey.

Der Verein betätigt sich nicht parteipolitisch.

Artikel 3 – Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden.
- Kosten-Beteiligung von Nicht-Mitgliedern, welche an Spielen oder Anlässen teilnehmen, welche vom Verein organisiert und angeboten werden. Der Betrag wird von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.
- Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen.
- Subventionen.
- Freiwillige Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, etc.).

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Die Mitgliedschaft hat standardmäßig eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern kein Austritt bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des aktuellen Jahres eingereicht wurde.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Vereinsversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Eine Mitgliedschaft gilt als bestätigt, wenn der fällige Mitgliederbeitrag fristgerecht eingezahlt wurde. Die Rechnungen werden per E-Mail verschickt und enthalten eine Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten / die Präsidentin zur richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Artikel 5 – Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail, WhatsApp oder Ähnliches) mitzuteilen. Die Mitteilung soll bevorzugt an den Präsidenten gerichtet werden. Erfolgt der Austritt nach Erhalt der neuen Jahresrechnung und vor Ablauf der Zahlungsfrist, ist die Mitteilung direkt an den Kassierer zu richten.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses

- den Interessen des Vereins zuwiderhandelt;
- die festgelegten und kommunizierten Verhaltensregeln der Spiele nicht einhält; oder
- den Mitgliederbeitrag nicht fristgerecht bezahlt.

Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

Artikel 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Kassier / die Kassierin (Finanzen)
- d) der Rechnungsrevisor / die Rechnungsrevisorin

Artikel 7 – Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl des Präsidenten des Vorstandes;
3. Wahl des Kassiers;
4. Wahl des Rechnungsrevisors;
5. Abnahme der Vereinsrechnung;
6. Entlastung des Vorstands und des Rechnungsrevisors;
7. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
8. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
9. Rekursentscheide über Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes;
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
11. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 8 – Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes über elektronische Kommunikationswege (WhatsApp, E-Mail oder ähnliches) einberufen.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im Winter statt.

Artikel 9 – Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder.

Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Artikel 10 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen (Kassier/in und Rechnungsrevisor/in)

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Beschluss über Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Artikel 11 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten.

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes verpflichtet.

Artikel 12 – Der / die Rechnungsrevisor/in

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres einen natürlichen Person als Rechnungsrevisor/in.

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Der / die Revisor/in ist verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 13 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Teilnahme an Spielen und Anlässen, welche durch den Verein angeboten werden, erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein übernimmt keine Haftung für Verletzungen, die während dieser Spiele und Anlässe entstehen. Der Teilnehmer oder seine gesetzlichen Vertreter erklären mit der Teilnahme am Spiel / Anlass ihr Einverständnis mit diesem Haftungsausschluss.

Artikel 14 – Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von drei Viertel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

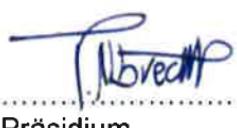
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Artikel 15 – Inkrafttreten

Die erste Version der Statuten wurde an der ersten Gründungsversammlung vom 29.03.2023 angenommen und die Statuten sind somit mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die letzte Überarbeitung der Statuten erfolgte am 19.07.2025. Die in Artikel 5 geänderten Abschnitte zum Austritt wurden an der Generalversammlung vom 27.06.2025 einstimmig angenommen.

Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes:



.....
Präsidium



.....
Vizepräsidium